



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Schulärztlicher Dienst

Kontakt: Ferdinanda Pini Züger, Dr. med. / MPH, Leiterin Schulärztlicher Dienst, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 97, ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch

Aktualisiert August 2017
1/2

Läuse

Informationen für die Schulbehörden

Läuse in der Schule

Jedermann kann Kopfläuse bekommen. Sie sind lästig und man bekommt sie schneller, als dass man sie loswird! Für die Untersuchung und Bekämpfung bei Läusebefall in Schulen sind die Gemeinden zuständig. Die Gemeinden sorgen für die Prävention und Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule. (§50, Abs. 1, Gesundheitsgesetz). Sinnvoll ist es, für die Bekämpfung speziell ausgebildete Personen einzusetzen (Lausfachfrauen). Generell entscheidet jedoch die Gemeinde selbst, wie sie das regeln möchte. Bei hartnäckigem Befall oder bei nicht kooperierendem Elternhaus kann zur Unterstützung, Beratung und Motivation die zuständige Schulärztin oder der zuständige Schularzt beangezogen werden.

Läusebefall

Die Übertragung erfolgt fast ausschliesslich durch direkten Kopf zu Kopf Kontakt, nur in seltenen Fällen durch das Austauschen von Kopfbedeckung, Kämmen und anderen persönlichen Gegenständen wie z.B. Plüschtiere. Eine Übertragung durch Haustiere ist nicht möglich, ebenso nicht eine Übertragung über Wasser z.B. im Schwimmbad. Die Kopflaus braucht die warme Kopfhaut als Lebensraum und kann nur dort überleben und sich vermehren. Untersucht werden sollen jene, die sich ständig am Kopf kratzen oder in deren sozialen Umgebung (Klasse, Kindergarten, Turnverein, Familie etc.) Läuse vorkommen. Um eine Ausbreitung des Läusebefalls frühzeitig zu verhindern, haben sich systematische Kontrollen der Schulklassen nach Läusen durch Fachpersonen besonders nach Sommer- und Herbstferien bewährt. Generell sind regelmässige Kontrollen die beste Vorbeugung. Es gibt sonst keine andere Methode.

Was ist zu tun?

Es müssen immer alle lebende Läuse und Nissen entfernt werden. Das kann nur mit einer konsequenten Behandlung aller Läuseträger erreicht werden, wofür die Eltern verantwortlich sind. Zur korrekten Behandlung mit Kopflausmitteln bzw. Shampoos benötigen die Eltern genaue Informationen und Anweisungen. Die Abgabe eines Merkblattes mit genauen Instruktionen ist dringend zu empfehlen. Eventuell sind auch persönliche Informationen und Instruktionen (z.B. bei Hausbesuchen) von den Fachpersonen an die Eltern erforderlich. Die zur Läusebekämpfung in der Schule bestimmten Personen müssen den Läusebefall und den Behandlungserfolg immer wieder kontrollieren, bis keine Läuse und Nissen mehr gefunden werden. Nur so ist ein dauerhafter Erfolg gewährleistet.

Dispensation Ja/Nein?

Der Läusebefall, obwohl lästig und aufwändig in der Behandlung, gehört nicht zu den ansteckenden, übertragbaren Krankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes, weil dieser keine beeinträchtigende Erkrankung ist oder mit sich bringt. Deshalb ist ein Läusebefall kein Dispositionsgrund auch nicht für den Schwimmunterricht, weil Läuse nicht über Wasser übertragen werden.

Um die Läuse erfolgreich aus einer Schulklasse zu eliminieren, ist es erforderlich, dass alle Betroffenen in der Klasse korrekt gegen Läuse behandelt werden. Wenn die Läusebehandlung von den Eltern trotz wiederholter Aufforderung erwiesenermassen nicht sachgemäss durchgeführt wird oder die Eltern sich weigern, die Nissen zu entfernen oder überhaupt zu



kooperieren, kann eine vorübergehende Dispensation der betroffenen Schülerin oder des Schülers vom Unterricht notwendig sein und von der Schulpflege bzw. Schulleitung angeordnet werden. Wenn eine ganze Klasse wiederholt angesteckt wird, liegt ein zureichender Dispensationsgrund im Sinne von § 29, Abs. 1 der Volksschulverordnung vor.